



vollhaus
DAS HOLZMASSIVHAUS

**Zuhause daheim.
Von Natur aus.**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Folgende Paragraphen Sind Bestandteil Unserer Geschäfte

Allgemeine Vereinbarungen Und Bedingungen Zum Angebot Bzw. Zum Auftrag:

Sämtliche Bauteile und Aufbauten werden bautechnisch und bauphysikalisch hinsichtlich Luftdichtheit, Winddichtheit und Dampfdiffusionswiderständen berechnet, beurteilt und geprüft.

Mörtelband als exakter Niveaueausgleich bauseits erforderlich.

Es sind je nach Bauablauf mind. 3 Bauhelfer beizustellen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die genaue Berechnung der Dimensionen für die CLT-Decken bzw. die BSH Bauteile erfolgt nach Auftragseingang. Änderungen vorbehalten! Die exakte CLT-Massenermittlung (Restplatten, etc.) wird vor der Bestellung ermittelt, Mengen-Änderungen vorbehalten. Sicherheitseinrichtungen, Absturzsicherungen sind bauseits herzustellen, entsprechend in Absprache mit dem Baukoordinator. Wir weisen ausdrücklich auf den Eigentumsvorbehalt und auf unsere AGB's (siehe Blattende) hin! Eventual- & Alternativpositionen sind eigens gekennzeichnet und sind am Angebots- bzw. AB-Ende separat ausgewiesen (netto).

Kleinmengen/Verbrauchsmaterial (Schrauben etc.): Angefangene Verpackungseinheiten werden zu ganzen Verpackungseinheiten verrechnet.

Spritzwasserbereiche, nachträglich bauseitig ausführende Anschlüsse und Arbeiten den Holzmassivbau betreffend sind von der Bauherrschaft oder deren Vertretung bzw. bestellten Professionisten zu prüfen und fachgerecht herzustellen.

Es erfolgt keine Freigabe zur Ausführung/Produktion vor Planbesprechung bzw. Freigabe der Ausführungspläne und der Pläne für andere Gewerke durch die Bauherrschaft und deren bestellten Professionisten.

Wird der Produktions- und Ausführungsbeginn durch die Bauherrschaft mündlich oder schriftlich ohne Freigabe der oben genannten Unterlagen dennoch angeordnet, wird von einer Zustimmung der Richtigkeit des gesamten Plansatzes und des ausdrücklichen Einverständnis der vorgelegten Pläne ausgegangen!

Details und Pläne beachten, bei Unklarheit Kontaktaufnahme mit der Fa. Vollhaus GmbH.

Keine nachträglichen Bearbeitungen der Elemente und der Bauteile vor Freigabe durch die Fa. Vollhaus GmbH. Es ist Übereinstimmung mit der Fa. Vollhaus GmbH herzustellen.

Die Elemente und die Bauteile sind bauseits, wenn nicht anders bestimmt, vor Witterung zu schützen, Fremdgewerke sind bauseitig dementsprechend zu schützen.

Der Liefertermin wird erst nach endgültiger Plan- & Produktionsfreigabe von Vollhaus GmbH bekannt gegeben. Nach Freigabe sind keine Änderungen mehr möglich.

Das „Infoblatt Baukoordinator“ und die „Informationen zur CLT Oberflächenqualität“ wurden seitens des Auftraggebers zur Kenntnis genommen.

Der Auftragnehmer kann sämtliches Plan- und Bildmaterial für seine Zwecke verwenden.

Vereinbarungen und Bedingungen zu Planung, Produktion, Lieferung und Verrechnung:

1. Die Zufahrt zur Baustelle muss für einen Sattel- bzw. Hängerzug geeignet hergerichtet sein. Auch ist darauf zu achten, dass der öffentliche Verkehrsweg zur Baustelle mit einem Sattel von einer Gesamtlänge von ca. 19 m befahrbar sein muss.
2. Der Transport – wie auch mögliche Mehrkosten, die sich aus Steh-, Umlade-bzw. Manipulationszeiten ergeben – wird dem Käufer verrechnet. Der Transportpreis versteht sich inkl. 3 Stunden Stehzeit für die Entladung – jedoch ohne Versetz- bzw. Abladearbeiten. Für jede weitere

angebrochene Stunde wird der vereinbarte Preis von 75,- € (exkl. MwSt.) gesondert in Rechnung gestellt. Die Stehzeiten müssen beim LKW-Fahrer auf dem Lieferschein unterschrieben werden.

3. Pro Fuhre können bei Liegendtransporte max. 50 m³ bzw. max. 25 t CLT-Massivholzplatten transportiert werden (abhängig vom Sattelaufleger). Die Verladereihenfolge der Elemente kann nur soweit eingehalten werden, als dass sie nicht gegen die Straßenverkehrsordnung bzw. die Transportgegebenheiten verstößt! Gelenkte Aufleger können mit ca. 22 t beladen werden.

4. Der Transport ist mittels Standard-Sattelaufleger gerechnet. Sollte die Baustelle nur mit gelenktem Spezialaufleger oder dergleichen befahrbar sein, so wird dieser Mehraufwand an den Auftraggeber weiterverrechnet.

5. Bis zu einer Frist von 12 Werktagen vor Auslieferung kann eine Lieferterminverschiebung in einem üblichen Ausmaß kostenlos für den Auftraggeber durchgeführt werden. Wird eine Lieferterminverschiebung kurzfristiger als 12 Werktage vor Auslieferung bekannt gegeben, so werden 150,-€ pro Verschiebetag und Aufleger (exkl. MwSt.) für Lager- und Manipulationskosten verrechnet.

Achtung: Verschiebungen bei gelenkten Sattelauflegern sind nicht bzw. nur nach Rücksprache möglich.

6. Der Transport versteht sich: Fracht, Porto bezahlt bis (CPT – Carriage Paid To).

7. Bei Selbstabholung muss der Frächter mit entsprechendem Equipment erscheinen, sodass ein sicheres Verladen als auch ein sicherer Transport gewährleistet werden können. Weiters müssen bei Lieferterminverschiebungen (siehe Punkt 5) entsprechende Lager- und Manipulationskosten berücksichtigt werden!

8. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Vollhaus GmbH und der Fa. Stora Enso Timber liegen, auch wenn diese nur mittelbaren Einfluss auf die Abwicklung des Geschäftes haben, berechtigen die Firma Vollhaus GmbH und Stora Enso Timber die Lieferung entsprechend aufzuschieben.

9. Der Liefertermin wird erst nach endgültiger Plan- & Produktionsfreigabe von Vollhaus GmbH bekannt gegeben. Nach Freigabe sind keine Änderungen mehr möglich.

10. Erfolgte die Flächenermittlung für diesen Auftrag durch Vollhaus GmbH bzw. Stora Enso, können die tatsächlich benötigten Mengen von den oben angeführten abweichen, da die endgültige Elementierung erst im Zuge der Arbeitsvorbereitung erfolgt.

11. Die Verrechnung erfolgt auf das umschriebene Rechteck bezogen auf die Verrechnungsbreiten, inklusive anfallender Ausschnitte (werden auf Wunsch mitgeliefert).

Verrechnungs-Längen: Von Mindestproduktionslänge 8,00 m per Verrechnungsbreite bis max. 16,0 m. Abstufung in 10 cm Schritten. Verrechnungs-Breiten: Wände 245, 275 und 295 cm; Decken 245, 275 und 295 cm

12. CLT-Massivholzplatten werden gemäß bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-559 produziert. Das verwendete Rohmaterial ist PEFC zertifiziert sowie technisch auf ca. 12 % (+/- 2 %) getrocknet. Bei der Flächen-, Breiten- und Keilzinkenverleimung wird formaldehydfreier Klebstoff verwendet. Alle Lagen bestehen aus schmalseitig verleimten Einschichtplatten.

13. Standardmäßig werden die CLT-Elemente mit einem rechtwinkligen Formatschnitt ausgeliefert. Die Genauigkeit des Abbundes liegt im Bereich der Toleranzen im Hochbau, lt. DIN 18203/Teil 3 für Wand-, Boden-, Decken- und Dachtafeln aus Holzwerkstoffen. Unsere Abbundleistung umfasst folgende Bereiche: Wandabbund: Zuschnitt von Wandplatten laut Plan d.h.: rechtwinkelige Schnitte zur Plattenoberfläche (Tür- und Fensterausschnitte). Deckenabbund: Zuschnitt von Deckenplatten laut Plan d.h.: rechtwinkelige Schnitte zur Plattenoberfläche (Stiegenloch, Kaminausschnitt, Deckenrücksprünge) und Breitenverbindungen (Stufenfalze, Fräsungen für Deckbretter).

Spezialabbund: Nach Rücksprache bieten wir Ihnen gerne unsere Möglichkeiten für den Spezialabbund an. Darunter fallen z.B. 2-seitige Bearbeitungen, Abbund von Kleinteilen (< 1 m²), gefräste oder schräge Sparrenauslässe sowie sonstige Bearbeitungen wie Bohrungen, Fräsungen, etc.

14. Die Festigkeitssortierung der Lamellen erfolgt nach dem Sortierkriterien der Tragfestigkeit für C24, gemäß EN 338. Ein 10% Anteil von C16 sortierten Lamellen ist gemäß Zulassung ETA 08/0271 zulässig.

Die Oberflächenqualität der Decklagen richtet sich nach dem Produktdatenblatt „Oberflächensortierung“, welches auf www.clt.info abrufbar ist.

CLT wird meist aus Fichtenholz gefertigt. Die Innenlagen können aber je nach Gegebenheiten auch aus Kiefernholz bestehen. Bei NVI (Nichtsicht) Qualität können auch die Decklagen aus

Kiefernholz bestehen. Bei NVI und INV-Qualitäten sind Risse und Fugenöffnungen möglich. Eventuelle Risse und Fugenöffnungen beeinträchtigen nicht die statischen Eigenschaften von CLT. Beide Qualitäten sind nicht für den Sichteinsatz im Wohnbereich geeignet!

Die Nichtsichtqualität ist vorwiegend für die Anwendung im nicht sichtbaren Bereich vorgesehen. Die Decklage entspricht der C Sortierung nach EN 13017-1. Die Sichtqualität (einseitig Sicht) ist für den Einsatz als Sichtfläche im Wohnbereich vorgesehen. Die Decklage entspricht der AB Sortierung nach EN 13017-1.

15. Bei NVI - Qualitäten sind Raustellen auf bis zu 5 % der Fläche möglich.

16. Bei NVI-Qualitäten sind Risse und Fugenöffnungen möglich. Eventuelle Risse und Fugenöffnungen beeinträchtigen nicht die statischen Eigenschaften von CLT.

17. Bei VI-Qualitäten sind leichte Rissbildungen und Fugenöffnungen möglich. Diese Erscheinungen sind wesentlich durch die Raumluftfeuchte bei der Nutzung bestimmt.

18. Der angebotene Transportpreis bezieht sich auf eine Lieferung mittels Standardauflieger (2,95 m x 13,60 m). Bei speziellen Anforderungen (Überlänge, gelenkte Auflieger, Allradzugmaschine) kann sich der Transportpreis ändern.

19. Bei ausgeführten Stufenfalz-Stößen können Versätze bis zu 2 mm auftreten.

20. Um Ihnen eine zeitgemäße Realisierung Ihres Projektes gewährleisten zu können, bitten wir Sie uns 50 Werkzeuge vor dem geplanten Liefertermin sämtliche erforderlichen Pläne und Freigaben zu übermitteln. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Liefertermin seitens Vollhaus GmbH verschoben werden. Änderungen von freigegebenen Plänen sind bis 20 Werkzeuge vor Auslieferungsdatum nur eingeschränkt, mit schriftlicher Gegenzeichnung durch Vollhaus GmbH sowie kostenpflichtig, möglich. Nach dieser Frist können keine Änderungen mehr akzeptiert werden.

21. Allgemeine Geschäftsbedingungen Zimmerer

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zimmerer

1. Geltungsbereich
2. Verbrauchergeschäfte
3. Abweichende Bedingungen
4. Zusagen von Mitarbeitern
5. Kostenvoranschläge
6. Geistiges Eigentum
7. Offerte
8. Annahme des Offertes
9. Rücktritt
10. Stornogebühren
11. Preisänderungen
12. Vom Kunden beigestellte Waren
14. Reparaturen
15. Holzarten
16. Geringfügige Leistungsänderungen
17. Maßangaben durch den Kunden
18. Montage
19. Mitwirkungspflicht des Kunden
20. Verkehr mit Behörden und Dritten
21. Erfüllungsort
22. Versendung
23. Liefertermine; Annahmeverzug
24. Teillieferungen
25. Lieferversug
26. Gefahrenübergang
27. Eigentumsvorbehalt
28. Verfügung und Zugriff auf Vorbehaltseigentum
29. Versicherung von Vorbehaltseigentum
31. Zahlungsverweigerung
32. Zahlung
33. Mahn- und Inkassospesen
34. Verzugszinsen
35. Widmung von Zahlungen
36. Terminverlust
37. Aufrechnung von Gegenforderungen
38. Gewährleistung
39. Verschleißteile
40. Eigenschaften des Liefergegenstandes
41. Termin zur Verbesserung bzw. Austausch
42. Haftung für Schäden
43. Produkthaftung
44. Adressänderungen
45. Gerichtsstand
45. Salvatorische Klausel

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zimmerer

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden.

2. Verbrauchergeschäfte

Verbrauchergeschäfte im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG).

3. Abweichende Bedingungen

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, müssen vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) in schriftlicher Form, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein.

4. Zusagen von Mitarbeitern

Wenn unser Unternehmen auch nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens binden können, wird im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern unseres Unternehmens verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen (dieser Text sollte auch in das Offert aufgenommen werden).

5. Kostenvoranschläge

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt und nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich

6. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unseres Unternehmens. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist unser Unternehmen jedenfalls auch wenn es sich um kein Werk nach UrheberrechtsG zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr wie sie bei Werken iSd UrheberrechtsG in der Höhe von 25 Prozent der Planungs- bzw. Herstellungskosten berechtigt.

7. Offerte

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Offerte nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich sind.

8. Annahme des Offertes

Ein Vertrag kommt mit Annahme des Offertes durch den Kunden zustande. Die Annahme einer von unserem Unternehmen erstellten Offerte ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, bedürfen Abweichungen hievon der Schriftform. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

9. Rücktritt

Ein Kunde kann vorbehaltlich anderer gesetzlicher Rücktrittsrechte nur dann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um ein Verbrauchergeschäft handelt und der Kunde seine Vertragserklärung weder in den von unserem Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat und der Kunde nicht selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift unseres Unternehmens, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Wurde der Kunde nicht schriftlich über sein Rücktrittsrecht informiert, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück das seine Vertragsabklärung oder die des Unternehmers enthält den Unternehmer oder dessen Beauftragten der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat mit einem Vermerk zurückstellt der kennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt wenn die Erklärung innerhalb eines Monats nach dem Zustandekommen des Vertrages gesendet wird.

10. Stornogeühren

Bei einem Storno des Kunden ist unser Unternehmens berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatz bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von 10 Prozent, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen. Im Fall eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3 KschG (Siehe Punkt9) sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KschG vom Kunden zu bezahlen.

11. Preisänderungen

Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ab Betrieb ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten, bei Konsumenten inklusive Mehrwertsteuer.

Die genannten oder vereinbarten Preise des Auftragnehmers entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen des Kostenvoranschlages oder zur Leistungserstellung notwendiger, von uns nicht beeinflussbarer Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Konsumenten gilt dieses Preisanpassungsrecht erst nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsabschluss, es sei denn, dieses Recht wurde ausdrücklich ausgehandelt.

12. Vom Kunden beigestellte Waren

Unser Unternehmen ist berechtigt, für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 10 Prozent des eigenen Verkaufspreises oder jenes Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.

14. Reparaturen

Unser Unternehmen hat dem Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur und ohne dass dies unserem Unternehmen aufgrund dessen Fachwissen bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.

15. Holzarten

Zimmererarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Lärche zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten vereinbart werden.

16. Geringfügige Leistungsänderungen

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä.

17. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat unser Unternehmen den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

18. Montage

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

19. Mitwirkungspflicht des Kunden

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten erfüllt hat. Die Leistung des Vertragens und Versetzens von Tür- und Fensterstöcken u.ä., des Aufstellens allenfalls erforderlicher Gerüste und eventuelle Mauerarbeiten, sind vom Kunden beizustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Der Zimmerer ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerberechtsumfang hinausgehen, vorzunehmen (z.B. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen).

20. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

21. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist (siehe z.B. Punkt 22.), ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

22. Versendung

Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, der Kunde aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werks in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Unser Unternehmen hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

23. Liefertermine; Annahmeverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die angegebenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

24. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

25. Lieferverzug

Wird ein vereinbarter Liefertermin von unserem Unternehmen um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf der Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls bei unserem Unternehmen zumindest grobes Verschulden vorlag.

26. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferung ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen, in den anderen Fällen mit Annahmeverzug iSd Pkt. 23.

27. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

28. Verfügung und Zugriff auf Vorbehaltseigentum

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung unseres Unternehmens untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind unserem Unternehmen sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

29. Versicherung von Vorbehaltseigentum

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über €5.000 und einem Zahlungsziel von mehr als 50 Tagen ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an unser Unternehmen abgetreten.

31. Zahlungsverweigerung

Der Kunde kann nur dann seine Zahlung verweigern, wenn unser Unternehmen die Lieferung nicht vertragsmäßig erbracht hat oder ihre Erbringung durch die schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zur Zeit der Vertragsschließung nicht bekannt waren bzw., nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist. Bietet aber unser Unternehmen eine ausreichende Sicherstellung, so ist auch in diesen Fällen die Zahlung uneingeschränkt zu den vereinbarten Terminen zu leisten.

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigten gerechtfertigte Reklamationen nur die Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages.

32. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich bar, ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlung mit Wechsel, Scheck und Ähnlichen wird die Forderung unseres Unternehmens erst mit deren Einlösung getilgt, gewöhnliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen ausgehandelt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

33. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen unserem Unternehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Speziellen verpflichtet sich der Kunde, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Ferner verpflichtet sich der Kunde pro erfolgter Mahnung einen Betrag von €12 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von €4 zu bezahlen.

Darüber hinaus ist im Unternehmergeschäft jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten beim Auftragnehmer anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen, wenn der Auftragnehmer nicht von seinem Recht auf acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz per anno als pauschalierte Vertragsstrafe Gebrauch macht (siehe oben).

34. Verzugszinsen

Bei –auch unverschuldetem– Zahlungsverzug wird als Ersatz für die unserem Unternehmen auflaufenden Kreditspesen vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen darüber hinaus gehenden Schadens ein Zinssatz von 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Im Verbrauchergeschäft liegt der Verzugszinssatz bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich die Verzugszinsen auf den für vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte per anno. Der Anspruch auf Mahn- und Inkassospesen bleibt insofern unberührt, besteht also darüber hinaus. (siehe Punkt 33.)

35. Widmung von Zahlungen

Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf allfällige Kosten (insbesondere gemäß Punkt 33), dann auf Zinsen insbesondere gemäß Punkt 34) und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

36. Terminverlust

Kommt der Kunde seinen Zahlungen und Versicherungspflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn unser Unternehmen selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie unser Unternehmen den Kunden unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

37. Aufrechnung von Gegenforderungen

Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegen Forderungen unseres Unternehmens nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, von unserem Unternehmen anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt wurde, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

38. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen:

Die Ware bzw. das Werk ist nach der Ablieferung bzw. Übergabe unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung bzw. Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich erhoben, so gilt die Ware bzw. das Werk als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ebenso erlöschen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, wenn die vom Mangel betroffenen Teile vom Kunden bzw. einem Dritten verändert wurden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für bewegliche Sachen und 18 Monate für unbewegliche.

Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen.

Unser Unternehmen hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache.

Regressansprüche nach § 933b ABGB werden ausgeschlossen.

39. Verschleißteile

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

40. Eigenschaften des Liefergegenstandes

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, gilt als vereinbart, dass der Liefergegenstand nur jene Sicherheit bietet, die auf Grund von Önormen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferzweckes über die Behandlung des Liefergegenstandes (z.B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

41. Termin zur Verbesserung bzw. Austausch

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

42. Haftung für Schäden

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Bei Verbrauchergeschäften gilt es nicht für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde.

Bei allen anderen als Verbrauchergeschäften wird die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ausgeschlossen und verjährten Ersatzansprüche in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Unverbindliche Empfehlung des Fachverbands Holzbau:
Allgemeine Geschäftsbedingungen Zimmerer

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

43. Produkthaftung

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

44. Adressänderungen

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

45. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht für den (Haupt-) Sitz unseres Unternehmens vereinbart.

Bei Verbrauchergeschäften gilt dies für Klagen unseres Unternehmens gegen den Verbraucher nur, sofern der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sprengel dieses Gerichtes seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort hat. Für Klagen des Verbrauchers gegen unser Unternehmen gelten neben den im ersten Satz festgesetzten Gerichtsstand auch alle darüber hinausgehenden gesetzlichen Gerichtsstände.

45. Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zimmerer“ behalten alle anderen ihre Gültigkeit.